

Stande seien, eine Familie durchzubringen und letztere nicht der Gemeinde oder Anverwandten zur Last fallen werde. Allein wenn hienach bloß ökonomische Rücksichten kein Einspruchsrecht gegen eine Ehe geben, so folgt daraus doch offenbar nicht, daß ökonomische Interessen nicht zur Legitimation für die Geltendmachung eines im allgemeinen Interesse der öffentlichen Ordnung gesetzlich statuirten zerstörenden Ehehindernisses, wie desjenigen der Geisteskrankheit oder des Blödsinnes, dienen und genügen können. Im Gegentheil ist durchaus nicht einzusehen, warum pekuniär Interessirte jenes Ehehinderniß nicht iokten geltend machen können; denn offenbar liegt darin keine Beschränkung der Ehe aus ökonomischen Rücksichten. Im vorliegenden Falle haben nun die Kläger, als Geschwisterkinder, beziehungsweise Kaspar Halbheer als Ehemann einer Tante der Barbara Kunz, vorausgesetzt daß letztere an Blödsinn leidet, sowohl ein verwandtschaftliches, als in ihrer Eigenschaft als präsumtive Erben der B. Kunz ein ökonomisches Interesse daran, daß die Ehe der Beklagten nicht zu Stande komme, und müssen dieselben daher nach dem Gesagten als zur Einsprache legitimirt angesehen werden.

3. Wenn es sich sonach weiter fragt, ob die Beklagte Barbara Kunz blödsinnig sei, so ist zu beachten, daß auch nach dem schweizerischen Gesetze (Art. 26) zu einer gültigen Ehe die freie Einwilligung der Brautleute gehört. Hieraus folgt, daß jedenfalls ein solcher Grad von Blödsinn eines Nupturienten, welcher das Verständniß für das Wesen der Ehe und den freien Willen ausschließt, denselben zur Eingehung einer Ehe unfähig macht, und nun muß allerdings nach den eingehenden und überzeugenden Ausführungen des Obergutachtens des zürcherischen Sanitätsrathes angenommen werden, daß Barbara Kunz in so hohem Grade an Schwachsinne leide, daß sie der Willensfreiheit und der Einsicht in das Wesen der Ehe entbehrt.

4. Die Einziehung des Obergutachtens erschien aber nöthig, weil es sich im vorliegenden Falle um das Recht der Ehe handelt, welches gemäß Art. 54 der Bundesverfassung unter dem Schutze des Bundes steht. Wo dieses durch die Bundesverfassung gewährleistete Recht in Frage steht, kann für die Kompetenzen

des Bundesgerichtes nicht einfach der Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege maßgebend sein, sondern hat das Bundesgericht in den zu seiner Kognition gelangenden Fällen von Amtswegen für Erhebung der nöthigen Beweismittel zu sorgen (Art. 61 Lemma 2 leg. cit.) und darauf zu achten, daß die Eingehung einer Ehe nicht willkürlich, sondern nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen verhindert werde, und nun vermochten die von den kantonalen Gerichten eingesandten Akten hierorts die Ueberzeugung nicht zu begründen, daß das klägerischerseits geltend gemachte Ehehinderniß des Blödsinns wirklich zutrefte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Den Beklagten ist untersagt, die Ehe miteinander einzugehen.

59. Urtheil vom 12. April 1879 in Sachen
Eheleute Weidmann.

Das Thatsächliche dieses Falles ist enthalten in Fakt. A—C des Entscheides vom 15. Februar 1879, abgedruckt in Heft I dieses Bandes, S. 33 ff.

Gegen den dort, Fakt. C, angeführten Beschluß der Appellationskammer des zürch. Obergerichtes hatte Frau Weidmann auch die Weiterziehung ans Bundesgericht, gemäß Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, erklärt und, ungeachtet des Entscheides vom 15. Februar d. J., auf ihrer Berufung beharrt.

Das Bundesgericht trat aber wegen Unzulässigkeit des ergriffenen Rechtsmittels auf die Sache nicht ein.

In Erwägung:

Nach Art. 43 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe in Verbindung mit Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann in Ehescheidungsprozessen jede Partei beim Bundesgerichte Abänderung des letzten an-

lichen kantonalen Haupturtheils verlangen. Um ein solches Urtheil handelt es sich aber hier nicht. Die letzte kantonale Instanz für solche Streitigkeiten ist im Kanton Zürich die Appellationskammer des Obergerichtes, von dieser liegt aber kein Haupturtheil d. h. ein die Hauptsache erledigender, materieller Entscheid, sondern lediglich ein Beschluß vor, durch welchen die Appellation verweigert worden ist und gegen welchen Beklagte das einzig zulässige Rechtsmittel, nämlich den staatsrechtlichen Rekurs, an das Bundesgericht ergriffen hat. Nachdem letzterer abgewiesen worden, ist der Beschluß der Appellationskammer in Rechtskraft erwachsen und eine weitere Anfechtung desselben durch das in Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeführte Rechtsmittel nicht zulässig.

60. Urtheil vom 4. April 1879 in Sachen Graberg.

A. Die Eheleute Bernhard und Maria von Graberg, welche seit 1876 in der Schweiz und seit 1878 in der zürcherischen Gemeinde Oberstraf niedergelassen sind, stellten beim Bezirksgerichte Zürich ein gemeinsames Scheidungsbegehren, indem sie, um dem Art. 56 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe Genüge zu leisten, folgende Aktenstücke vorlegten:

1. eine Erklärung des kgl. preussischen Kreisgerichtes zu Erfurt vom 2. Oktober 1878, dahin gehend, daß nach preussischen Gesetzen nur dasjenige Gericht zur Verhandlung und Entscheidung in Ehescheidungssachen kompetent sei, in dessen Bezirk die betreffenden Eheleute zur Zeit der Ehescheidung ihren Wohnsitz haben, mithin für die Behandlung der Grabergschen Ehescheidungssache der Gerichtsstand beim Kreisgerichte Erfurt nicht begründet sei, — und

2. eine Erklärung des preussischen Justizministeriums vom 11. Februar 1879, worin dasselbe eröffnet: Es halte sich nicht für kompetent, eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß ein Ehescheidungsurtheil des Bezirksgerichtes Zürich i. S. Graberg von den preussischen Gerichten als rechtswirksam anerkannt

werde. Es bestehe in Preußen keine Behörde, welche eine solche Erklärung abzugeben befugt sei, sondern es sei Sache der Gerichte, im einzelnen Falle sich über die vor ihnen geltend gemachte Rechtswirksamkeit eines ausländischen Scheidungserkenntnisses auszusprechen.

Dieser Erklärung legte das Justizministerium die Nr. 12 des Justizministerialblattes vom 30. März 1877 bei, aus welcher sich ergibt, daß gutachtliche Aeußerungen der meisten preussischen Appellationsgerichte die Frage, ob die von schweizerischen Gerichten erkannten Scheidungen dortiger, in der Schweiz wohnhafter Staatsangehöriger als rechtswirksam im Inlande anzuerkennen seien, bejaht haben, weil sie es für das Richtigere halten, in Ehesachen nicht das Recht der Staatsangehörigkeit, sondern des Wohnsitzes entscheiden zu lassen. Den umgekehrten Satz vertheidigt allein das Appellationsgericht zu Naumburg und drei andere Appellationsgerichte stellen wenigstens eine unbedingte Anerkennung nicht in Aussicht, sondern verlangen den Nachweis entweder der Uebereinstimmung des Urtheils mit dem inländischen Recht oder der Reziprocität, und rathen den Gegenstand durch Gesetzgebung und Staatsvertrag zu regeln.

B. Das Bezirksgericht Zürich wies durch Beschluß vom 5. März dss. Js. das Scheidungsbegehren der Eheleute Graberg von der Hand, da durch die vorgelegten Erklärungen der in Art. 56 des zitierten Bundesgesetzes geforderte Nachweis, daß in Preußen das zu erlassende Urtheil anerkannt werde, nicht erbracht sei.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff Frau von Graberg den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie im Wesentlichen anführte: Die Ablehnung des hiesigen Gerichtsstandes komme einer zeitlichen Justizverweigerung gleich, indem es nicht in der Macht der Eheleute Graberg liege, ihr Domizil nach Preußen zurückzuverlegen. Richtig aufgefaßt wolle der zitierte Art. 56 von den auswärtigen Regierungen wohl mehr nicht verlangen, als die Anerkennung der Zuständigkeit der hiesigen Gerichtsbehörde zur Behandlung der Ehescheidungssachen fremder Staatsangehöriger. Im vorliegenden Falle sei der Beweis für diese Anerkennung erbracht. Die vorbehaltlose, vorgängige